

**Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung,
Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung zum Entwurf des Gesetzes
über die Sozialunterstützung im Burgenland
(Burgenländisches Sozialunterstützungsgesetz - Bgld. SUG)**

Der Verein VertretungsNetz –Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung erlaubt sich, zum oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen. Die Expertise von VertretungsNetz beruht auf der langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung.

Allgemeine Anmerkungen

VertretungsNetz möchte kritisch vorausschicken, dass von der durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz eingeräumten Möglichkeit, für Menschen mit Behinderungen und deren Familien günstigere Bestimmungen zu erlassen, um finanzielle Absicherungen und einzelne Besserstellungen umzusetzen, im nunmehr vorliegenden Bgld. SUG kaum Gebrauch gemacht wurde. Allgemein muss konstatiert werden, dass das burgenländische Ausführungsgesetz noch restriktiver als das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (im Folgenden SH-GG) ausgefallen ist:

- Menschen mit Behinderung werden nicht als eigene Haushaltsgemeinschaft definiert.
- Der Zuschlag für Menschen mit Behinderung kann aufgrund der Anrechnungsregel nicht zur Auszahlung gelangen.
- Der Kinderhöchstsatz bleibt im Ländervergleich im Mittelfeld.
- Ein Zuschlag für Alleinerziehende ist nicht vorgesehen.
- Eine Ausnahme von der Einkommensanrechnung für Halbwaisen-Pensionssonderzahlungen wird nicht normiert.

- Es erfolgt keine Deckung des gesamten Wohnbedarfs – eine Wohnkostenpauschale ist nicht vorgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem Bgld. SUG der Lebensstandard für Menschen mit Beeinträchtigungen nicht ausreichend abgesichert wird, wie dies durch die UN-BRK in Artikel 28 - Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz - zugesichert wird. Daran kann auch der geringe **Zuschuss für Menschen mit Behinderungen** nichts ändern, der noch dazu aufgrund der vorgesehenen Anrechnungsbestimmung regelmäßig **nicht zur Auszahlung** gelangen wird.

Leistungen der **Wohnbeihilfe** werden zur Gänze als Einkommen in den Richtsatz der Sozialhilfe eingerechnet. Durch die Wohnbeihilfe soll Menschen mit niedrigem Einkommen ein leistbares Wohnen ermöglicht werden. Die Erfahrungen zeigen, dass von VertretungsNetz vertretene Personen erhebliche Teile ihrer Sozialhilfe zum **Aufstocken der nicht bedarfsdeckenden Leistungen für den Wohnbedarf** verwenden müssen, da sich die Leistungen der Sozialhilfe um den Betrag der Wohnbeihilfe vermindern. Damit wird die Sozialhilfe für den Lebensbedarf doch wieder zum Stopfen der Löcher bei den Wohnkosten verwendet. Umso unverständlicher ist es, dass der Regelungsspielraum zur Befriedigung des gesamten Wohnbedarfs ungenutzt bleibt.

VertretungsNetz appelliert an die Landesgesetzgebung, die im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgesehene Möglichkeit der Erbringung eines **Wohnkostenpauschales** (§ 5 Abs 5 SH-GG), **umzusetzen**, und die Deckung der Wohn- und Energiekosten zu gewährleisten.

Österreich hat mit der Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein besonderes Bekenntnis zur Wahrung der Rechte von Menschen mit Behinderungen abgelegt. Im vorigen Sommer hat der **Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Leitlinien zur Deinstitutionalisierung**¹ beschlossen und dabei die Bedeutung der **Einkommensunterstützung** hervorgehoben. Der Ausschuss sieht **Armut** bei Menschen mit Behinderungen und ihren Familien als eine der **Hauptursachen für Institutionalisierung**. „Die Vertragsstaaten sollten **Erwachsenen mit Behinderungen** eine allgemeine Einkommensunterstützung gewähren, die ihnen einen **angemessenen Lebensstandard** ermöglicht, **ebenso wie ihren Angehörigen und Verwandten**, die sie unterstützen, einschließlich der Familien von Kindern mit Behinderungen. ..

¹ Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Leitlinien zur Deinstitutionalisierung (auch in Notfällen), angenommen vom Ausschuss in seiner 27. Sitzung vom 15.8. – 9.9.2002, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/wohnen> (abgefragt am 19.9.2023).

Angehörige, die aufgrund ihrer Betreuungspflichten in anderen Lebensbereichen benachteiligt sind, sollten eine zusätzliche Unterstützung erhalten.“²

VertretungsNetz bedauert, dass die Leitlinie im Entwurf keine Beachtung finden. Die in Verbesserungsaufträgen oder in Gewährungsbescheiden erteilten Aufträge, den Unterhaltsanspruch abzuklären b.z.w. Unterhaltsnachweise vorzulegen, haben häufig dramatische Auswirkungen. Für **Menschen mit Behinderungen** stellt es eine **enorme Belastung** dar, die eigenen **Eltern auf Unterhalt klagen** zu müssen. Oft wird damit die bestehende **Vertrauensbasis** zwischen erwachsenem Kind und Eltern nachhaltig **geschädigt**, nicht zuletzt ist auch die Beziehung zur Erwachsenenvertreter:in dadurch gefährdet. Eine Behinderung belastet Eltern und Kind finanziell ein Leben lang. Eltern müssen noch im Pensionsalter und auch dann, wenn sie selbst betreuungs- und pflegebedürftig sind, Unterhalt leisten, weil ihre selbsterhaltungsunfähigen Kinder keine Möglichkeit haben, ein eigenes Einkommen zu lukrieren. **VertretungsNetz unterstützt die die Forderung „Lohn statt Taschengeld“** und verlangt, **Unterhaltsansprüche erwachsener Menschen mit Behinderung vom Einkommensbegriff b.z.w. von der Rechtsverfolgungspflicht auszunehmen.**

Erwachsene Menschen mit Behinderung, die als selbsterhaltungsunfähig gelten und bei ihren Eltern leben, werden aufgrund der §§ 7 Abs 2 und § 8 und § 13 Abs 2 Z 2 lit a und Abs 3 bgl. SUG **von der Sozialhilfeleistung ausgeschlossen**. Geht man beispielsweise bei einem Zwei-Personen-Haushalt davon aus, dass die Mutter eine Pension in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende inkl. Erhöhung für ein Kind bezieht (€ 1.216,21), würde der Anspruch des (erwachsenen) Sohns gem. § 13 Abs 2 Z 2 lit a bgl. SUG grundsätzlich 70 % des Ausgangswerts (€ 737,55) betragen. Da der Wohnbedarf gem. § 13 Abs 3 bgl. SUG als gedeckt gilt, reduziert sich sein Anspruch um 40 % auf € 442,53. Die Mindestpension der Mutter muss gem. § 7 Abs 2 bgl. SUG als Leistung Dritter angerechnet werden; und zwar in einem Ausmaß, das den für sie nach dem bgl. SUG maßgeblichen Bedarf übersteigt. Der Mutter würden 70 % des Höchstsatzes (€ 737,55) zustehen. Der Einkommensüberschuss (€ 478,66) übersteigt den Anspruch des Sohns.

Der Sohn erhält nichts.

Die kleine Familie muss von der Mindestpension leben.

Erst kürzlich wurde Österreich anlässlich der Staatenprüfung erneut daran erinnert, dass sich ein Staat trotz der administrativen Besonderheiten einer föderalen Struktur nicht

² Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Leitlinien zur Deinstitutionalisierung (auch in Notfällen), angenommen vom Ausschuss in seiner 27. Sitzung (15. August - 9. September 2022) Rz 86ff.

seiner Verpflichtungen aufgrund der Konvention entziehen darf. Dennoch kommt es ganz aktuell zu dem Ergebnis, dass Österreich bis heute die UN-Behindertenrechtskonvention besorgniserregend wenig umsetzt, insbesondere wird dabei darauf hingewiesen, dass Österreich im medizinischen „Modell“ von Behinderung – auf gesetzlicher, politischer und gesellschaftlicher Ebene verharret. Menschen mit Behinderungen werden nach wie vor auf Basis ihrer medizinischen Diagnosen beurteilt und kategorisiert. Nicht in den Blick genommen wird, welche Unterstützung gebraucht wird bzw. wo die gesellschaftlichen Barrieren liegen. Die selbstbestimmte und unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ist eines der prägenden Kernelemente der UN-Konvention, jedoch wird zu De-Institutionalisierung nach wie vor nicht ernsthaft geplant. Insbesondere wird im Bericht hervorgehoben, dass die österreichischen Bundesländer der UN-Behindertenrechtskonvention kaum Beachtung schenken.

Der Hinweis auf knappe Ressourcen kann bei einem wohlhabenden Land wie Österreich keinesfalls Untätigkeit oder erkennbares Zurückbleiben hinter den ihm nach seiner Leistungsfähigkeit möglichen Anstrengungen rechtfertigen.

Eine ausreichende materielle Unterstützung ist Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Beeinträchtigungen gleichberechtigt ihre in der UN-BRK abgesicherten Teilhaberechte ausüben können. Daher ist VertretungsNetz zur effektiven Verbesserung der Teilhabechancen bestrebt, eine bundeseinheitliche Absicherung Menschen mit Beeinträchtigungen, die als selbsterhaltungsunfähig gelten, zu erreichen und fordert:

- Sicherung des Lebensbedarfs von Menschen mit Beeinträchtigungen außerhalb der jetzigen Sozialhilfe-Regime, die Vermögenseinsatz und Einsatz von Arbeitskraft fordern und nur wenige Ausnahmeregelungen kennen;
- Normierung eines eigenen Krankenversicherungsanspruchs;
- Kollektivvertragliche Entlohnung der Tätigkeit in Einrichtungen der Behindertenhilfe (Tätigkeiten im Rahmen einer teilstationären oder stationären Betreuung);
- Damit ist eine kranken- und pensionsversicherungsrechtliche Absicherung umzusetzen
- Begrenzung der Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber Kindern mit Behinderungen, maximal bis zum 25. Lebensjahr.

Zum Gesetzesentwurf Bgld. SUG im Einzelnen - ausgewählte Passagen

§ 3 Abs 2 Ziff. 1 – 4 bgl. SUG; Grundsätze

Als Beitrag der hilfeschuchenden Person gilt insbesondere der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 7 – 9 bgl. SUG, der Einsatz der Arbeitskraft und die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte.

VertretungsNetz gibt zu bedenken, dass das Ziel **(Wieder-) Eingliederung in das Erwerbsleben** von Menschen mit Behinderungen, die als erwerbsunfähig oder selbsterhaltungsunfähig gelten, nicht erreicht werden kann. Es geht für diese Personengruppe auch nicht darum, eine vorübergehende Notlage zu überbrücken. Die finanziellen Probleme bestehen oft **ein Leben lang**. Menschen mit psychischen Erkrankungen oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung finden am 1. Arbeitsmarkt aufgrund der Ausgrenzung oft keine Beschäftigung und haben keine Möglichkeit, ihre materielle Notlage aus Eigenem zu überwinden. Die Arbeitsleistungen im Rahmen der fähigkeitsorientierten Beschäftigung werden nicht entsprechend abgegolten und erwirken auch keine sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche (beispielsweise Arbeitslosengeld oder Pension). Daher sind Sozialhilfeleistungen für diese Personengruppe oft existenzabsichernd und ein erster Weg in eine eigenständige Lebensführung.

§ 8 bgl. SUG; Einsatz des Einkommens

VertretungsNetz fordert, dass die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen im **Katalog des anrechnungsfreien Einkommens** Berücksichtigung findet.

- **Geldleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts**, die an Menschen mit Behinderungen, erbracht werden, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, müssen als anrechnungsfrei gelten, um ein Leben im Familienverband zu ermöglichen und die informelle Betreuung und Pflege zu fördern.
- Ebenso muss das **Einkommen von im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen** aber auch Lebensgefährten von selbsterhaltungsunfähigen / erwerbsunfähigen Menschen mit Behinderungen anrechnungsfrei gestellt werden, um den Vorgaben der UN-BRK zu entsprechen.
- Österreich wurde vom UN-Behindertenrechtsausschuss aufgefordert, Auskunft zu geben, welche Maßnahmen, einschließlich der Zurverfügungstellung von angemessenen Geldmitteln, getroffen wurden, damit Personen mit Behinderungen ihr Recht ausüben können, **frei und gleichberechtigt mit anderen ihren Wohnsitz** zu wählen. Das Recht auf Wohnen beinhaltet, dass der angemessene Wohnbedarf von Menschen mit Behinderungen, die als selbsterhaltungsunfähig gelten, gedeckt wird. Keinesfalls

entspricht es der UN-BRK, dass Menschen mit Beeinträchtigungen „bescheiden“ leben müssen. VertretungsNetz fordert eine Ergänzung, wonach Leistungen, die selbsterhaltungsfähigen bzw. erwerbsunfähigen Menschen für das Wohnen gewährt werden, wie eine **Wohnbeihilfe oder ein Wohnzuschuss**, insoweit als anrechenfreies Einkommen gelten, als sie die Differenz zwischen dem als Grundbetrag für den Wohnbedarf dienenden Anteil des Richtsatzes und dem tatsächlichen Wohnbedarf (bis zur Grenze des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes) übersteigen (vgl. VwGH 28.5.2013, 2011/10/0184; und 3.7.2012, 2011/10/0133).

- Das Mittagessen, das Menschen für Tätigkeiten im Rahmen einer **teilstationären Betreuung** erhalten, wird derzeit als **Sachbezug** angerechnet. VertretungsNetz fordert, dass dieser Bezug als anrechenfreies Einkommen gilt.

- Mit dem Entwurf werden Pensionssonderzahlungen aus dem Katalog des anrechnungsfreien Einkommens gestrichen, obwohl dies das nach § 7 Abs 4 SH-GG möglich wäre.³ Haushalte mit Menschen mit Behinderungen, die eine Halbwaisenpension beziehen – an sich eine schutzberechtigte Personengruppe – werden davon betroffen sein. Für Bezieher:innen einer Halbwaisenpension kommt es zu einer deutlichen Kürzung ihrer (ergänzenden) Sozialhilfeleistung.

- VertretungsNetz ersucht um Klarstellung in den Erläuterungen, dass das Pflegegeld nicht nur bei der bezugsberechtigten Person, sondern auch bei der Person, die die Pflege und Betreuung leistet und dafür das Pflegegeld erhält, nicht zum Einkommen zählt.

- Nicht zuletzt sind nunmehr der **Freibetrag bei Lehrlingsentschädigungen wie auch die Ausbildungsbeihilfen** für Lehrlinge nicht mehr als anrechnungsfreies Einkommen zu werten, Ausbildungsanstrengungen werden sohin weder geschätzt noch honoriert.

§ 9 Abs. 1 Bgld. SUG; Einsatz des Vermögens

In vorbildlicher Weise wurden in § 12a Wiener Mindestsicherungsgesetz **nichtverwertbares Vermögen** definiert: **Ersparnisse** und sonstige Vermögenswerte, die aus **Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967** oder aus Schmerzensgeld, **Entschädigungsleistungen für Opfer** oder Leistungen des Sozialentschädigungsrechtes stammen, sind vom Vermögensbegriff ausgenommen, sofern diese von anderem Vermögen eindeutig abgrenzbar sind (etwa durch den Nachweis, dass auf einem gesonderten Sparbuch bzw. Sparkonto bei einem

³ vgl § 7 Abs 4 SH-GG: „Die Landesgesetzgebung kann weiters vorsehen, dass Bezüge im Sinne des § 67 Abs 1 EStG keiner Anrechnung unterliegen“. Die Sonderzahlungen für Pensionist:innen sind von diesem Wortlaut nicht unmittelbar erfasst. Im Ausschussbericht wurde jedoch unter Verweis auf § 25 Z 3 lit a EStG klargestellt, dass als Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG auch Sonderzahlungen auf Basis von pensionsrechtlichen Bestimmungen zu verstehen sind.

Kreditinstitut hinterlegt wurde). VertretungsNetz regt an, eine entsprechende Bestimmung in das neue Bgld. SUG aufzunehmen.

§ 10 Abs. 4 Z 5 Bgld. SUG; Einsatz der Arbeitskraft

In Anerkennung der anspruchsvollen Pflege von Menschen mit einer Demenzerkrankung regt VertretungsNetz an, die Befreiung vom Einsatz der Arbeitskraft auf die Betreuung von nachweislich demenziell erkrankten Personen ab Pflegegeldstufe 1 auszuweiten.

§ 11 Bgld. SUG; Arbeits- und integrationsbezogene Sanktionen

Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft können mit einer Leistungskürzung von bis zu 50 % sanktioniert werden, bei beharrlicher Verweigerung sollen sogar noch weitergehende Kürzungen möglich sein.

Das **deutsche Bundesverfassungsgericht**⁴ hat **Sanktionen** mit dem Grundgesetz **unvereinbar** erklärt, soweit die Minderung nach wiederholten Pflichtverletzungen innerhalb eines Jahres die Höhe von **30 %** des maßgebenden Regelbedarfs **übersteigt** oder gar zu einem vollständigen Wegfall der Leistungen führt.

In einer deutschen Studie werden die vielfältigen negativen Auswirkungen von Sanktionen, die ja immer in einer Kürzung oder gar im Entzug der ohnehin spärlichen materiellen Existenzsicherung bestehen, dargestellt. „Unter anderem verstärken sie häufig sozialen Rückzug und Isolation. Im Zusammenwirken mit weiteren ungünstigen Situationskonstellationen, die bei der Verhängung von Sanktionen regelmäßig nicht berücksichtigt werden, können Sanktionen auch in die Obdachlosigkeit, zu schwerwiegenden psychosomatischen Erkrankungen oder zu strafrechtlich sanktionierten Versuchen führen, alternative Einkommensquellen zu erschließen.“ Sanktionen würden häufiger eine lähmende als eine aktivierende Wirkung haben.⁵

Gerade psychische Erkrankungen werden lange nicht als solche diagnostiziert und weder von den Betroffenen noch von Dritten als solche wahrgenommen. Die Betroffenen erscheinen vielleicht als arbeitsunwillig und sind auch durch verschärfte „Sanktionen“ nicht erreichbar. Die Verhaltensweisen, die sanktioniert werden, drückt sich dann nicht in mangelnder Bereitschaft aus, durch Erwerbsarbeit die eigene Existenz zu sichern, sondern sind krankheitsbedingt.

Um die Ursachen sanktionierten Verhaltens zu erschließen, ist es notwendig, einerseits die jeweils konkreten Anforderungen, die durch das Verhalten nicht erfüllt wurden, andererseits die Motive der Handelnden in ihrer Differenziertheit und ihre Handlungsmöglichkeiten zu analysieren. Umso wichtiger erscheint es, dass in einem **Verfahren** über die **Leistungskürzung** die Frage, ob die **Verletzung schuldhaft**

⁴ Urteil vom 5. November 2019, 1 BvL 7/16.

⁵ Vgl. Ames, Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II, Hans-Böckler-Stiftung Düsseldorf, 2010.

erfolgt ist, von **qualifiziertem Personen** beurteilt und erforderlichenfalls eine entsprechende Beurteilung durch Fachärzt:innen gesichert wird. Zusätzlich sollten angebotene „nichtärztliche“ Unterlagen und Aussagen Angehöriger in die Anamneseerhebung einbezogen werden. Weiters sollten niederschwellige Formen der Begutachtung, wie z.B. Hausbesuche oder Begutachtung ohne Terminvorgabe ermöglicht werden. VertretungsNetz fordert, mögliche behinderungsbedingte Einschränkungen im Rahmen einer **Härtefallklausel** zu berücksichtigen. Der vollziehenden Behörde soll die Möglichkeit eingeräumt werden, eine **Kürzung der Leistungen des AMS auszugleichen**.

§ 11 Abs 4 sieht vor, dass die Behörde bei schuldhafter Verletzung der **Pflichten nach § 16c Abs 1 Integrationsgesetz – IntG** eine Leistungskürzung in Höhe von 25% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für die Dauer von mindestens drei Monate vornehmen muss. In den erläuternden Bemerkungen zu § 11 Abs. 1 wird einerseits ausgeführt, dass „betreffend etwaige Sanktionen ... die Rückmeldungen von ... ÖIF ausschlaggebend [sind], da die Zuständigkeit für die Feststellung dort liegt“. Die Bezirksverwaltungsbehörde müsse eine integrationspolitische Kürzung gemäß § 11 Abs. 4 vornehmen, eine Nachsicht sei nicht möglich, sobald der ÖIF eine schuldhafte Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 IntG festgestellt habe. Andererseits wird zu Abs. 4 erklärt, dass „eine schuldhafte Pflichtverletzung jedenfalls dann nicht anzunehmen ist, wenn der Hilfesuchende nicht den Verpflichtungen gemäß 16c IntG nachkommen kann, weil die Kurse aus Kapazitätsgründen nicht stattfinden oder an ähnlichen nicht in seiner Sphäre gelegenen Gründen nicht den Verpflichtungen gemäß § 16c IntG nachkommen kann“. Damit wird ausgedrückt, dass bei Kapazitätsengpässen jedenfalls kein Verschulden vorliegt, und zwar offenbar selbst dann, wenn der ÖIF eine (anderslautende) Verletzung der Pflicht festgestellt haben sollte. Auch wenn den Erläuterungen keine Gesetzeskraft zukommt, ersucht VertretungsNetz um entsprechende **Klarstellungen**, um die Behörden von einem verfassungswidrigen Vollzug abzuhalten. Eine Bindung der Verwaltungsbehörde an die „Rückmeldung“ des ÖIF verbietet das Rechtsstaatsprinzip, weil das Integrationsgesetz kein (in einen Bescheid mündendes) Verfahren vorsieht, in welchem die „schuldhafte Pflichtverletzung“ beurteilt würde (und in welchem sich der Betroffene äußern und Rechtsmittel erheben könnte). Die Rechtsfolgen der Nichterfüllung der Integrationspflichten des § 16c IntG ergeben sich aus § 11 Abs. 1 und 4. „Da es somit Sache der jeweils zuständigen Sozialhilfebehörde ist, im Fall eines Verstoßes gegen die Integrationspflichten Sanktionen zu verhängen, obliegt ihr – mangels anderer gesetzlicher Anordnungen – auch im jeweiligen Einzelfall die verbindliche Beurteilung, welche Pflichten i.S.d. § 16c [IntG] eine konkrete Person treffen“.⁶

⁶ Höhl/Hartleib, Integrationsgesetz (rdb.at) § 16c K7.

§ 13 Abs 2 Z 3 bgld. SUG; Höchstsätze für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf – KEINE Zuschläge für alleinerziehende Personen

Der VfGH hat das Höchstsatzsystem für Kinder im SH-GG als verfassungswidrig aufgehoben (VfGH 12.12.2019, G164/2019 u.a.). Nachdem der Bundesgrundsatzgesetzgeber keine „Reparaturen“ vorgenommen hat, sind die Länder bei der Festsetzung der Höhe der Geldleistungen für Kinder grundsätzlich frei (vgl. Art 15 Abs 6 B-VG). Nach dem Entwurf soll der Höchstsatz für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die zumindest mit einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtig sind, im gemeinsamen Haushalt leben, **23 % des Ausgangswerts** betragen. Damit nimmt **Burgenland im Ländervergleich lediglich eine Mittelstellung** ein. In Vorarlberg sind beispielsweise für die ersten drei Kinder 32 % und ab dem 4. Kind 22 %, in Wien pro Kind 27 % und in Salzburg pro Kind 25 % vorgesehen. Nach Ansicht von VertretungsNetz sollten **alle Kinder** in Österreich die **bestmöglichen Chancen** und den **größten Schutz** erhalten.

Im Jahresvergleich 2021 auf 2022 ist ein **Anstieg** der Armut- und Ausgrenzungsgefahr für **Alleinerziehende** bzw. Ein-Eltern-Familien **von 47 % auf 52 %** zu beobachten. Im Vergleich dazu liegt die Ausgrenzungsgefahr in der Gesamtbevölkerung bei 17,5%. **Mehr als die Hälfte der Kinder der Alleinerziehenden** ist also davon **betroffen**.⁷ Umso bedauerlicher ist es, dass **Alleinerziehenden** im Burgenland der nach dem SH-GG für sie vorgesehene **Zuschlag nicht gewährt** werden soll. In den Erläuterungen wird dies mit der Erhöhung des Kinderhöchstsatzes von 19,2 % auf 23 % gerechtfertigt, der - wie ausgeführt - im Ländervergleich lediglich im Mittelfeld liegt.⁸

In § 4 Z 7 des Entwurfs wird als Alleinerziehend definiert, wer mit zumindest einem minderjährigen Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, eine Haushaltsgemeinschaft bildet. Es darf keine weitere volljährige Person im Haushalt leben. Davon ausgenommen sind nur unterhaltspflichtige volljährige eigene Kinder. Im Vergleich dazu ist die Definition des SH-GG viel weiter: Als „alleinerziehend“ gelten Personen, die mit zumindest einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber der sie zur Obsorge bzw. Erziehung berechtigt sind oder waren⁹, auf die Unterhaltspflicht wird nicht abgestellt. Die **restriktive Umsetzung** sieht im **volljährigen,**

⁷ ÖKSA-Internen Fachtagung vom 30. Juni 2023 zum Thema „Was braucht die Prävention und Bekämpfung von Kinderarbeit in Österreich“ 20.

⁸ Vgl BMSGKP, Kinderkostenanalyse 2021. Endbericht; BMSGKP, Kinderkosten und monetäre Familienleistungen im Vergleich, <https://www.sozialministerium.at/Services/Neuigkeiten-und-Termine/Archiv-2021/Dezember-2021/kinderkosten.html> (abgerufen 19.9.2023).

⁹ ErläutRV 514 BlgNR 26. GP 6.

selbsterhaltungsfähigen Kind einen **gleichwertiger Partner** und kürzt den Höchstsatz der alleinerziehenden Person um 30 % (von Höchstsatz für Alleinerziehende gem. § 13 Abs 2 Z 1 auf Höchstsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gem. § 13 Abs 2 Z 2 lit a).

Armut stellt ein Risiko für eine altersgemäße Entwicklung der Kinder dar. Eine deutsche Langzeitstudie zur Lebenssituation und Lebenslage von (armen) Kindern¹⁰ zeigt, dass Kinder, die in Armut aufwachsen, deutlich schlechtere Bildungsabschlüsse erreichen, weniger Interesse für kulturelle Aktivitäten haben und sich diese auch nicht leisten können. Im gesundheitlichen Bereich kumulieren die Folgen über die Jahre und münden häufig in psychosomatische Symptome. Kinder, die in Armut aufwachsen, sind im Durchschnitt deutlich häufiger krank. Bei dieser Gruppe kann ebenso sehr riskantes gesundheitsbezogenes Verhalten festgestellt (weniger Sport, mehr Alkohol- oder Substanzkonsum) werden.

VertretungsNetz appelliert in die Zukunft des Landes zu investieren und Kinder und – insbesondere deren alleinerziehende - Eltern entsprechend zu fördern.

§ 13 Abs. 2 Zif.4 iVm. Abs. 7 bgld. SUG; Höchstsätze für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf

Zur Unterstützung bei der Abdeckung eines behindertenspezifischen Mehraufwands sieht Abs. 2 Z 4. einen Zuschlag für Menschen mit Behinderung in der Höhe von 18 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende vor. Gem. § 13 Abs. 7 leg cit gebührt der Zuschlag „Inhabern eines Behindertenpasses des Sozialministeriumservice gem. § 10 Abs. 1 und 2 Bundesbehindertengesetzes – BBG ...“.

Einleitend möchte VertretungsNetz wieder die aktuellen Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bemühen, wonach Österreich die Beurteilung auf der Grundlage der Einschätzungsverordnung mit dem Menschenrechtsmodell der Behinderung in Einklang bringen soll. VertretungsNetz hat bereits in seiner Stellungnahme zum SH-GG angeregt, **Behinderung nicht nach dem medizinischen Modell**, sondern entsprechend Art 1 UN-BRK zu **definieren**.

Nach den Erläuterungen soll die Behinderung auch durch Vorlage „des Bescheids¹¹ über die Zuerkennung der erhöhten Familienbeihilfe“ nachgewiesen werden können. VertretungsNetz begrüßt diese alternative Möglichkeit und schlägt vor, **weitere Beispiele** (wie den Feststellungsbescheid für begünstigte Behinderte) **anzuführen**.

¹⁰ Volf, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V., Frankfurt am Main, AWO-ISS-Langzeitstudie zur Kinderarmut.

¹¹ gemeint wohl „Mitteilung“ – vgl. § 12 Familienlastenausgleichsgesetz 1967.

Weiters wird dringend ersucht, die gesetzliche Bestimmung entsprechend anzupassen und damit für noch mehr Rechtsklarheit und -sicherheit Sorge zu tragen.

Entschieden lehnt VertretungsNetz die Absicht ab, Leistungen, die aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen bezogen werden, betragsmäßig zu bewerten und mit dem neuen Zuschlag für Menschen mit Behinderung **gegen zu verrechnen**. Damit wird der erstmals anerkannte Sonderbedarf von Menschen mit Behinderung gleich wieder aberkannt. Eine vergleichsweise nachteilige Regelung existiert derzeit nur in Oberösterreich, wo der Zuschlag für Menschen mit Behinderungen de facto nie ausbezahlt wird.

§ 13 Abs. 3 bgl. SUG; 60:40-Aufteilung des Höchstsatzes

Im Höchstsatz soll ein Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 40 % enthalten sein, der einer Kürzung unterliegt, wenn ein geringerer oder kein Bedarf besteht. Dementsprechend wurde die Leistung für den Lebensunterhalt auf 60 % des Höchstsatzes gekürzt. Diese **Aufteilung** hat **gravierende Nachteile** für **wohnungslose** Menschen oder **Menschen mit Behinderungen**, die als selbsterhaltungsunfähig gelten und bei ihren **Eltern wohnen**, weil damit eine Kürzung des Lebensunterhalts von derzeit 75 % auf 60 % verbunden ist, und kein Anspruch auf eine Leistung für den Wohnbedarf besteht. Die Begründung in den Erläuterungen, dass die Kosten für Heizung und Energie in der Vergangenheit massiv gestiegen seien, trägt in diesen Fällen nicht, und lässt die ungeheure Teuerung für die Kosten des Lebensunterhalts völlig außer Betracht. Von der neuen Aufteilung werden ebenso **Menschen, die eine Wohnbeihilfe beziehen, negativ betroffen** sein. Die Wohnbeihilfe kürzt die Leistung für den Wohnbedarf. Sollten der Wohnaufwand für eine alleinstehende Person höher als € 421,45 sein, müssen diese von der Leistung für den Lebensunterhalt finanziert werden. Angemerkt wird, dass im SH-GG die Kürzung der Leistung für den Lebensunterhalt auf 60 % nur im Fall der Gewährung einer Wohnkostenpauschale (d.h. im Fall der Befriedigung des gesamten Wohnbedarfs) vorgesehen ist (vgl. § 5 Abs 5 SH-GG).

§ 13 Abs 4 bgl. SUG; Höchstsätze für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf

In § 2 Abs 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ist die Möglichkeit vorgesehen, dass Menschen mit Behinderungen als eine **eigene Bedarfsgemeinschaft** gelten, egal mit wem sie zusammenleben. Im Widerspruch dazu soll nach den Erläuterungen bei therapeutisch

betreuten Wohngemeinschaften grundsätzlich der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen gemäß § 13 Abs 2 Z 2 lit a (70 % statt 100%) herangezogen werden. Nur dann, wenn die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft widerlegt wird, soll der **Richtsatz für alleinstehende Personen** nach § 13 Abs 2 Z1 zur Anwendung gelangen. Begründet wird dies damit, dass die Betroffenen in aller Regel keine Wahlmöglichkeit in Bezug auf ihre Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft haben und somit auch kein Ausgleich zwischen den Bezugsberechtigten stattfinden kann. Allerdings ist zu kritisieren, dass dabei die „**Beweislast**“ **beim Antragsteller** liegt, der das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft zu widerlegen hat.

§ 17 bgl. SUG; Verfahrensbestimmungen

Mit der Festlegung des **Antragsprinzips** durch den bgl. Landesgesetzgeber wird der barrierefreie Zugang zur Sozialhilfe für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung erschwert. Dadurch wird die Anzahl jener Personen, die trotz Anspruchsberechtigung die Sozialhilfe nicht beziehen, weiter erhöht. VertretungsNetz empfiehlt daher, die **amtswegige Gewährung** wieder aufzunehmen, um die Non-take-up-Rate zu reduzieren und Armut zu bekämpfen. Insbesondere bei Übersiedlungen, die eine Änderung in der örtlichen Zuständigkeit der Behörden nach sich ziehen, wird es Menschen mit Beeinträchtigungen und psychischen Erkrankungen durch das Erfordernis der neuerlichen Antragstellung erschwert, durchgängig die zustehenden Leistungen der Sozialhilfe zu beziehen. Eine amtswegige Gewährung würde hier Abhilfe schaffen.

VertretungsNetz ersucht, die Anmerkungen und Empfehlungen bei den Beratungen und schlussendlich bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Eisenstadt, 19.09.2023



Mag.a Delia Jagersberger
Bereichsleiterin Niederösterreich/Burgenland